

Bezirksgericht Zürich

10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GG250113-L / U

Mitwirkend: Ersatzrichterin Dr. iur. M. Gottini als Einzelrichterin
Gerichtsschreiberin MLaw C. Moers

Urteil vom 5. September 2025
(summarisch begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigte

amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin MLaw X1._____,

betreffend **Widerhandlung gegen das BetmG**

Anklage:

Die Anklage der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 23. Juni 2025 (act. 11) ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 5)

Die Beschuldigte persönlich in Begleitung ihrer amtlichen Verteidigerin Rechtsanwältin MLaw X1._____.

Anträge der Anklagebehörde:

(act. 11 S. 6)

Es sei der Urteilsvorschlag der Staatsanwaltschaft zum Urteil zu erheben.

Antrag der Verteidigung:

(act. 5/4; sinngemäss)

Es sei der Urteilsvorschlag der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat gemäss Anklageschrift vom 23. Juni 2025 zum Urteil zu erheben.

Unter Hinweis auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 23. Juni 2025, hier eingegangen am 25. Juni 2025 (act. 11) sowie die Zustimmung der Parteien zur Anklageschrift gemäss act. 5/4,

da die Durchführung des abgekürzten Verfahrens rechtmässig und angebracht ist,

da die Anklage mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung und mit den Akten übereinstimmt,

da die beantragten Sanktionen angemessen sind,

weshalb die Straftatbestände, Sanktionen und Zivilansprüche der Anklageschrift gemäss Art. 362 Abs. 2 StPO zum Urteil zu erheben sind,

wird erkannt:

1. Die Beschuldigte ist schuldig
 - des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sowie
 - der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG.
2. Die Beschuldigte wird bestraft mit 12 Monaten Freiheitsstrafe (wovon bis und mit heute 2 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Busse von Fr. 500.–.
3. Der Vollzug von 6 Monaten Freiheitsstrafe wird angeordnet und für die restlichen 6 Monate Freiheitsstrafe wird der Vollzug bedingt aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren.
4. Beahlt die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen.

5. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 14. März 2025 beschlagnahmte Barschaft in der Höhe von Fr. 550.– (Asservat-Nr. A019'648'830) wird eingezogen und zur teilweisen Deckung der Busse und Verfahrenskosten verwendet.
6. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 14. März 2025 beschlagnahmte Barschaft in der Höhe von Fr. 160.– (Asservat-Nrn. A019'648'749 und A019'648'830) wird als Deliktserlös zugunsten der Staatskasse eingezogen.
7. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 14. März 2025 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung überlassen:
 - A019'648'396: Buch mit Versteck (diverses Verpackungsmaterial)
 - A019'648'476: diverse Minigrips
 - A019'648'625: Feinwaage mit Kokainrückständen
 - A019'648'681: diverse Minigrips
 - A019'648'716: Feinwaage
 - A019'648'727: diverse Minigrips
 - A019'648'454: 63.5 Gramm Marihuana
 - A019'648'465: 49.5 Gramm Haschisch
 - A019'648'487: 1 Gramm Kokain
 - A019'648'498: 0.3 Gramm Kokain
 - A019'648'534: 0.8 Gramm Methamphetamin
 - A019'648'545: 0.6 Gramm Kokain
 - A019'648'556: 13.2 Gramm Kokain
 - A019'648'567: Teller mit Kokainrückständen
 - A019'648'647: 6.2 Gramm Methamphetamin
 - A019'648'658: 0.75 Gramm Kokain
 - A019'648'669: 1 Minigrip mit Kokainrückständen
 - A019'648'705: 0.1 Gramm Methamphetamin
 - A019'648'761: 7.6 Gramm Kokain
 - A019'648'772: 40.37 Gramm Kokain

- A019'648'783: 1.4 Gramm Kokain
 - A019'648'794: 1.9 Gramm Kokain
 - A019'649'468: 2 Gramm Kokain
7. Es wird festgestellt, dass Rechtsanwältin MLaw X2._____ für ihre Aufwendungen als vormalige amtliche Verteidigerin des Beschuldigten vom 25. Februar 2025 bis 20. Juni 2025 im Untersuchungsverfahren mit Fr. 2'773.45 bereits entschädigt wurde.
8. Rechtsanwältin MLaw X1._____ wird für ihre Aufwendungen als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten mit pauschal Fr. 670.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
9. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:
- | | | |
|-----|----------|--|
| Fr. | 1'500.00 | die weiteren Kosten betragen: |
| Fr. | 2'100.00 | Gebühr für das Vorverfahren; |
| Fr. | 3'650.00 | Auslagen (FOR-Gutachten/Expertisen etc.); |
| Fr. | 2'773.45 | (vormalige) amtliche Verteidigung RAin X2._____; |
| Fr. | 670.00 | amtliche Verteidigung RAin X1._____. |
- Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.
10. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden der Beschuldigten auferlegt.
11. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
12. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (übergeben);
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (gegen Empfangsschein);

und hernach als summarisch begründetes Urteil an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten;
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat;
- das Bundesamt für Polizei fedpol;

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A nebst Formular "Löschung des DNA-Profiles und ED-Materials";
- den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste;
- die Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, Güterstrasse 33, Postfach, 8010 Zürich (Polis-Geschäfts-Nr. 89970934) gemäss Dispositiv-Ziffer 7;
- die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, 8090 Zürich.

13. Es wird vorgemerkt, dass die Parteien mit der Zustimmung zum abgekürzten Verfahren auf ein Rechtsmittel verzichtet haben.
14. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Wengistr. 28, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden. Im abgekürzten Verfahren kann eine Partei nur geltend machen, sie habe der Anklageschrift nicht zugestimmt oder das Urteil entspreche nicht der Anklageschrift. Bei einer Berufungsanmeldung wird den Parteien eine schriftliche Urteilsbegründung zugestellt.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** von der Eröffnung an dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet und welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Zürich, 5. September 2025

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
10. Abteilung - Einzelgericht

Die Ersatzrichterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. iur. M. Gottini

MLaw C. Moers

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss diese vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.